

Betriebsordnung Recyclinghof Kufstein

Der Recyclinghof dient dazu, vorsortiert angelieferte Abfälle einer Verwertung zuzuführen, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und aller abfallrechtlichen Vorgaben entspricht. Er dient nicht zur Übernahme von regelmäßig auf einer Liegenschaft anfallendem Rest- oder Biomüll. Dafür sind die entsprechenden Abfuhrdienste in Anspruch zu nehmen.

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer am Recyclinghof. Der Aufenthalt im Recyclinghof ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt im Recyclinghof untersagt.



1. Die Stadtwerke Kufstein GmbH betreibt im Auftrag der Stadt Kufstein für die Bewohner*innen der Stadtgemeinde, sowie der Gemeinde Schwoich und für Betriebe, die in einer dieser Gemeinden ihren Firmensitz bzw. ihren Betrieb haben, am Standort Endach 43 einen Recyclinghof. Die kostenlose Einfahrt ist nur mit einer gültigen Dauerkarte (KufsteinCard, FestungsCard, Firmenkarte oder Schwoicher Recyclingkarte) möglich. Ohne eine solche ist eine Gebühr von laut Preisliste pro Einfahrt zu entrichten.
2. Der Recyclinghof dient zur Übernahme von Abfällen laut Preisliste. Als Abfälle werden bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen, bezeichnet. [gemäß AWG 2002, § 2, Abs. 1]
3. Die Anlieferung von Abfällen ist ausschließlich während der Öffnungszeiten gestattet. Diese sind auf www.stwk.at/abfallwirtschaft ersichtlich. Jedes Zurücklassen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten gilt als wildes Ablagern von Abfall und wird verwaltungsstrafrechtlich verfolgt. Die Einfahrt oder der Zugang zum Recyclinghof hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Abladen von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Anlieferungen von Abfällen, bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich ist, können vom Personal des Recyclinghofes zurückgewiesen werden.
4. Im gesamten Betriebsgelände des Recyclinghofes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und ist eine Fahrtgeschwindigkeit im Schritttempo einzuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist am Parkbereich so vorzunehmen, dass der Betrieb des Recyclinghofes nicht gestört sowie die Ein- und Ausfahrt nicht behindert wird.
5. Aufforderungen oder Hinweisen des Personals des Recyclinghofes ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, im Einzelfall die Übernahme von Altstoffen oder Abfällen abzulehnen, insbesondere dann, wenn es sich um Materialien handelt, die unsortiert angeliefert oder am Recyclinghof nicht angenommen werden (explosive Stoffe, Problemstoffe, die haushaltsübliche Mengen übersteigen, etc.). Jegliche Zwischenlagerung von Abfällen am Betriebsgelände des Recyclinghofes ist untersagt, die Abfälle sind direkt von den Fahrzeugen in die entsprechenden Container einzubringen.
6. Mit dem ordnungsgemäßen Einbringen der Abfälle in die entsprechenden Container wird das Eigentumsrecht an den Abfällen an die Stadtwerke Kufstein GmbH übertragen. Bis zum Übernahmezeitpunkt durch das Personal am Recyclinghof oder bis zur ordnungsgemäßen Einbringung der Abfälle in die entsprechenden Container bleibt der Kunde Verfügungsberechtigt und für seine Abfälle selbst voll verantwortlich und haftbar. Verschmutzungen, die beim Abladen der Abfälle entstehen, sind umgehend vom Versucher zu beseitigen.
7. Das Entnehmen von Abfällen, die sich am Betriebsgelände des Recyclinghofes befinden ist ausdrücklich untersagt. Wer trotz dieses Verbotes Abfälle aus dem Betriebsgelände Recyclinghof und/oder den dort befindlichen Containern entfernt, kann sich
 - a. gemäß TAWG durch die illegale Ablagerung des entnommenen Abfalls einer Verwaltungsstrafat schuldig machen, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet werden kann (derzeit Geldstrafe von bis zu 3.600,- Euro)
 - b. gemäß § 127 StGB des Diebstahls schuldig machen, da die auf dem Betriebsgelände befindlichen Abfälle und Gegenstände im alleinigen Eigentum der Stadtwerke Kufstein stehen,
 - c. gemäß § 135 StGB der dauernden Sachentziehung schuldig machen. Vergehen gemäß b) und c) sind mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht. Besteht der Verdacht eines Versuches oder der Sachbeschädigung, des Diebstahls, der Nötigung oder der Gefährdung von Personen oder Sachen, so wird unverzüglich behördliche Hilfe in Anspruch genommen und Anzeige erstattet.
- d. Es steht jedoch der Leitung des Recyclinghofes und von dieser beauftragten Personen im Einzelfall das Recht zu, im Rahmen eines Re-Use Projektes Gegenstände an Dritte herauszugeben. Auf die Überlassung derartiger Gegenstände besteht kein Rechtsanspruch.
8. Das Betreten bzw. Befahren des Betriebsgeländes des Recyclinghofes, sowie das Entladen von Abfällen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke Kufstein GmbH übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle. Ausgenommen sind Fälle, bei denen dem Personal des Recyclinghofes grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachzuweisen ist. Ebenso wird seitens der Stadtwerke Kufstein GmbH keine Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen übernommen, die ihre Ursache im Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes des Recyclinghofes haben.
9. Das Betreten des Betriebsgeländes des Recyclinghofes außerhalb der Öffnungszeiten ist unbefugten Personen ausnahmslos untersagt. Ebenso untersagt ist das unbefugte Betreten von Containern, Behältnissen oder Teilen der Betriebsanlage, welche nur unter Beachtung der Vorschriften von befugtem Personal betreten werden dürfen. Ein Zuwiderhandeln kann eine Besitzstörungsverfahren nach sich ziehen.
10. Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung des Recyclinghofes steht der Stadtwerke Kufstein GmbH bzw. dem Personal des Recyclinghofes das Recht zu, Personen zu verwarren oder im Einzelfall auch von der weiteren Anlieferung von Abfällen zeitlich beschränkt oder auf Dauer auszuschließen. Ein Verbot des Betretens oder Befahrens des Recyclinghofes zur Einbringung von Abfällen hat schriftlich zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.
11. Das Personal des Recyclinghofes ist zur Einhaltung und Überwachung des ordentlichen Betriebes berufen. Außerhalb der Öffnungszeiten wird das Betriebsgelände des Recyclinghofes digital mittels Videoüberwachung gesichert. Diese Überwachung wird aufgezeichnet und im Anlassfall als Beweismittel verwendet.
12. Für Kinder oder Schutzbefohlene, die das Betriebsgelände des Recyclinghofes betreten, haften die Eltern bzw. die jeweiligen Begleitpersonen.

Stand: August 2023